



1000 BRÜSSEL

25-11-1994

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

25.145/II/PD

Sehr geehrter Herr Premierminister,

in ihren Sitzungen in vereinigten Sektionen vom 28. April und 26. Mai 1994 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die gegen INBEL eingereichte Klage vom 6. Dezember 1993 aufgrund

- 1.) der Veröffentlichung von 4 einsprachig französisch abgefaßten Hinweisen, und zwar:
 - im Grenz-Echo vom 29.11.93 über den Globalplan,
 - im Grenz-Echo vom 1.12.93 über das Langzeitsparen,
 - im Grenz-Echo vom 4.12.93 über die Europäische Gemeinschaft,
 - im Grenz-Echo vom 30.11.93: der Regierungsmitteilung des Premierministers zum Globalplan;
- 2.) der Veröffentlichung des Faltblattes "Présidence Européenne" und der Broschüren "Epargne à long terme" ("Langzeitsparen") und "Plan global" ("Globalplan"), die es in deutscher Sprache nicht gäbe,

untersucht.

*

*

*

INBEL ist als öffentlicher Dienst im Sinne von Art.1 §1 Ziffer 1 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) zu betrachten (Gutachten Nr. 16.135/I/P vom 7. März 1985).

Im vorliegenden Fall hat INBEL im behördlichen Auftrag gehandelt.

- 1.) Die Veröffentlichungen der Behörden in der Tages- oder periodisch erscheinenden Presse stellen Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit dar (SKSK - Niederländische Sektion, Gutachten Nr.515 vom 24. Juli 1964 und Nr.508 vom 18. September 1964).

In ihrem Gutachten Nr.23.002-23.003 vom 28. März 1991 über die Veröffentlichung im Grenz-Echo einer von der R.T.T. erstellten und nur französisch abgefaßten Annonce, vertrat die SKSK folgende Ansicht:

Der Sprachgebrauch für Bekanntmachungen und Mitteilungen, die die zentralen Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, ist durch Artikel 40 Abs.2 der koordinierten Sprachengesetze festgelegt.

Gemäß o.e. Artikel werden besagte Mitteilungen in französischer und niederländischer Sprache verfaßt.

Demzufolge ist die Klage gesetzlich nicht begründet.

Trotzdem stellt sich unvermeidlich ein Problem, was das deutschsprachige Gebiet angeht, und die SKSK hat wiederholt die Meinung geäußert, daß es angebracht ist, dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen, die die deutschsprachige Bevölkerung interessieren könnten, in deutscher Sprache verbreitet werden (vgl. Gutachten 1.980 vom 28. September 1967, 2.397 vom 24. Juni 1971 und 4.112 vom 16. September 1976).

Die SKSK ist der Ansicht, daß die Klage zu diesem Punkt begründet ist: die Mitteilung im Grenz-Echo soll zumindest in deutsch erscheinen.

*

*

*

- 2) Das Faltblatt "Belgischer Vorsitz" wurde über die Postämter verbreitet und besteht auch auf Deutsch.

Laut Art.40 Abs.1 der KSG unterliegen die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die die zentralen Dienststellen durch die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, derselben Sprachenregelung wie die, welche diese koordinierten Gesetze den besagten Dienststellen diesbezüglich auferlegen.

In Anwendung dieses Grundsatzes werden die Broschüren im deutschen Sprachgebiet in deutsch und in französisch aufgesetzt (Art.11 §2 Abs.1).

Obwohl die SKSK grundsätzlich zweisprachige Broschüren vorzieht, drückt sie im vorliegenden Fall ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung einsprachiger Broschüren unter der Bedingung aus, daß deren Erscheinungsbild und Inhalt identisch seien, und daß beide Fassungen gleichzeitig verbreitet würden.

Die SKSK ist der Ansicht, daß dieser Teil der Klage, insoweit das Falblatt gleichzeitig in deutsch und in französisch verteilt worden sei, unbegründet ist.

Die Broschüre "Plan Global" ist nur auf Anfrage erhältlich, und es gibt sie in deutscher Sprache nicht.

Die Broschüre "Epargne à long terme" wurde nicht durch INBEL verbreitet, sondern vom Amtszimmer des Finanzministers. Sie ist nur auf Anfrage erhältlich, und es gibt sie in deutscher Sprache nicht.

Laut Artikel 41 §1 der KSG bedienen sich die zentralen Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, von der diese Privatperson Gebrauch gemacht haben.

Die SKSK ist der Ansicht, daß dieser Teil der Klage begründet ist, wobei die Verantwortung über die Broschüre "Epargne à long terme" nicht bei INBEL, sondern beim Minister der Finanzen liegt.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger und dem Minister der Finanzen amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar redacting the signature of the chairperson.